Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 34. Freitags, den 21. August 1835.

Buchhandel.

Bekanntmachung des Börsenvorstandes.

Durch Beschluß der ersten Generalversammlung der letzten leipziger Jubilate-Messe wurde festgesetzt, daß ein „Codex buchhändlerischer Usancen" angefertigt werden solle, und zwar wurde das Börsenblatt bestimmt, Vorschläge und Discussionen von allen denen hierüber aufzunehmen, welche sich berufen und befähigt fühlen, in dieser Sache eine Stimme abzugeben; der Unterzeichnete aber wurde beauftragt, nachdem alle Stimmen würden gehört worden sein, aus den auf obige Weise erwachsenen, Materialien einen solchen Codex zusammen zu stellen und 1836 denselben der Prüfung der Hauptversammlung zu unterwerfen.

Die ersten Wochen nach der Messe schienen mir nicht geeignet, diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, weil ich nur zu gut weiß, daß in dieser Zeit jeder Buchhändler noch allzusehr mit Nacharbeiten beschäftigt und belästigt ist, als daß er noch viele Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände verwenden könnte. — Inzwischen ist nun der Herr Redacteur dieses Blattes in No. 28. meinem Vorsatz zu einer diesfallsigen Aufforderung bereits zuvorgekommen, aber indem ich diese Aufmerksamkeit nur lobend erwähnen kann, halte ich mich darum nicht minder verbunden, sie auch meinerseits ergehen zu lassen, und nun zu baldigen und recht zahlreichen und vielseitigen Beiträgen einzuladen. Es wird nicht an Stoff dazu fehlen, wenn man sich auch nur die Mühe geben will, die vielen Verbesserungsvorschläge, Klagen, Wünsche u. s. w. in dem Börsenblatte und den frühern Jahrgängen des Krieger'schen Wochenblattes nachzulesen. Dabei wird wohl nicht nöthig sein, zu erinnern, daß nur solche Gegenstände zur Berathung kommen können, die den Verkehr der Buchhändler unter sich betreffen, nicht also die Verhältnisse derselben zu den Autoren und andern mit den einzelnen Buchhändlern in Verkehr stehenden Personen.

Daß die Stimmen der Sortimentshändler sich dabei vorzugsweise vernehmen lassen, ist ganz besonders wünschenswerth, denn eben sie haben stets die meisten Klagen geführt; aber auch der Verlagshändler soll nicht still schweigen, denn auch er wird gar oft mit unbilligen Zumuthungen und Anforderungen von Seiten der ersteren, und in Geldsachen oft mit unbilliger Nachlässigkeit behelligt und behandelt.

Bereits vor mehr als 30. Jahren hat man das Bedürfniß gefühlt, diese Verhältnisse zu ordnen, und es ist (ich glaube im Jahre 1800, denn die Schrift ist ohne Jahreszahl gedruckt) ein sogenannter „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels" durch Zusammenwirken einer Deputation von 30 Buchhändlern aus den verschiedensten Gegenden, unter Redaction der Herren Barth (Vater), Dyk, Göschen und Kummer, ausgearbeitet, gedruckt und vertheilt worden, aber meines Wissens niemals ins Leben getreten. — Um einige Fingerzeige für die jetzige Arbeit zu geben, will ich diesen Vertrag hier abdrucken lassen.

I.

„Ein Jeder, welcher über die Natur des Buchhandels ruhig nachdenkt, wird überzeugt werden, daß, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buchhandels genöthigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, sein eignes Beste erforderte, den Rabatt als eine Schleuderei gänzlich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglichkeit eines solchen Mittels zweifeln, so besorgen wir, daß gewissenlose Buchhändler, ungeachtet ihres gegebenen Wortes, ja ungeachtet eines Eides, durch Schleu-